

# Rechtsgrundlage

## Einleitung

Zur Beurteilung der Rechtsgrundlage werden zunächst Sachverhalte beleuchtet, die sich im Zuge der sogenannten "Wiedervereinigung", oder "Deutsche Einheit", ereignet haben bzw. eingetreten sind. Von rechtlicher Relevanz sind in diesem Zusammenhang die **folgenden drei Punkte** ins Feld zu führen und auf ihre **rechtliche Substanz hin zu untersuchen**.

➤ Die **Gebietshoheit der "BRD"**.

Das Bundesverfassungsgericht knüpft an die staatsrechtliche Hoheitsgewalt der "BRD" besondere Beschränkungen, welche seitens der "BRD" längst nicht mehr eingehalten werden.

➤ Der **"Einigungsvertrag"** von 1990.

Hierbei wird dargelegt, daß dieser Vertrag aufgrund mehrerer objektiven Unmöglichkeiten nicht zur Umsetzung kommen konnte, und deshalb die vollständige Nichtigkeit des Vertragswerkes zu schlussfolgern ist.

➤ Der **"2+4-Vertrag"** von 1990.

In diesem Fall wird nachgewiesen, daß der Vertrag nicht gemäß seinen Bestimmungen ratifiziert wurde, da seine Vertragsinhalte niemals zur Umsetzung gekommen sind. Der Vertrag ist deshalb als gegenstandslos anzusehen, woraus seine Nichtigkeit folgt.

### EINSCHUB:

**Rechtsfähige Körperschaften** (Juristische Personen) lassen sich in zwei grundsätzlich verschiedene Typen unterteilen:

➤ **Gebietskörperschaften** (Städte, Gemeinden, Kreise, Kantone, Bundesstaaten, Staaten, etc.)

Eine Gebietskörperschaft ist eine Vereinigung von natürlichen Personen aus einem bestimmten Gebiet, dem "Hoheitsgebiet", für welches die Gebietskörperschaft ihr Recht, das "Hoheitsrecht", definiert und ungeachtet der Person von der "Hoheitsgewalt" umgesetzt wird.

**Eine Hoheit ist definitionsgemäß die Herrschaftsbefugnis über ein bestimmtes Territorium.**

Deshalb bezeichnet man das Handeln einer Gebietskörperschaft auch als **"hoheitliches Handeln"**, welches somit **immer gebietsbezogenes Handeln** darstellt!

➤ **Personenvereinigungen** (Vereine, Stiftungen, Firmen, Gewerkschaften, etc.)

Eine Personenvereinigung ist auch eine Vereinigung von natürlichen Personen, aber eben nicht aus einem bestimmten Gebiet. Sie definieren ihr Recht für einen bestimmten Personenkreis, unabhängig von einem Territorium.

**Deshalb hat das Handeln einer Personenvereinigung auch nichts mit „hoheitlichem Handeln“ zu tun.**

## Die Hoheitsgewalt der "BRD"

**Die Gebietshoheit in einem definierten Gebiet, dem Hoheitsgebiet, berechtigt zur Durchsetzung von Hoheitsrecht.**

---

Zur staatsrechtlichen Hoheitsgewalt der "BRD" erklärte der Zweite Senat am Bundesverfassungsgericht in einem Urteil den folgenden Wortlaut.

*Die Bundesrepublik Deutschland [...] beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363])*

**(VGL. URTEIL -- 2 BvF 1/73 -- VOM 31. JULI 1973, RN. 79)**

**Hieraus geht eindeutig hervor, daß sich die Gebietshoheit der "BRD" explizit auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" beschränkte.**

---

Mit Verkündung des "Einigungsvertragsgesetzes" im Bundesgesetzblatt vom 28.09.1990 kann dem 2. Satz von Artikel 4 entnommen werden, daß der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" damit aufgehoben wurde.

*"2. Artikel 23 wird aufgehoben."*

**(VGL. BGBl. JAHRGANG 1990, TEIL II VOM 28.09.1990, ARTIKEL 4 AUF SEITE 890)**

In Kraft getreten ist diese Veröffentlichung vom 28.09.1990 gemäß Artikel 10 derselben.

*"Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."*

**(VGL. BGBl. II SEITE 885, 890, v. 28.09.1990)**

**Folglich wurde der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" ersatzlos aufgehoben, und damit einhergehend auch die staatsrechtliche Hoheitsgewalt der "BRD" beseitigt.**

---

### **FAZIT:**

Seit dem 29. September 1990 ...

- ist der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" nicht mehr definiert.
- war die "BRD" als Gebietskörperschaft nicht mehr existent.
- sind die notwendigen Gebietshoheitsrechte zur Durchsetzung von staatsrechtlicher Hoheitsgewalt nicht mehr gegeben.

## Der "Einigungsvertrag" von 1990

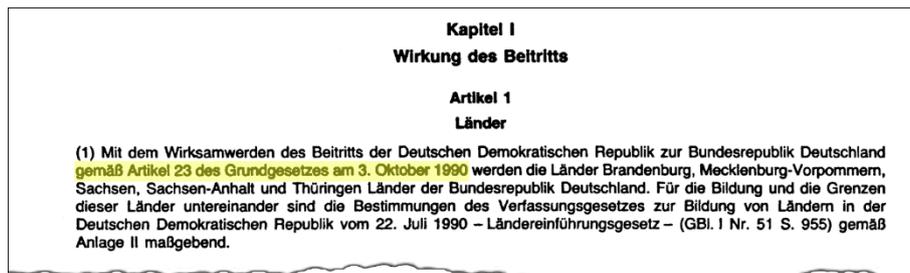
Durch den sogenannten "Einigungsvertrag" sollten die inneren Aspekte der Vereinheitlichung der Verhältnisse im Besatzungsgebiet geregelt werden.

### EINSCHUB:

An dieser Stelle sei erwähnt, daß seit Gründung der "BRD" bis zur "Deutschen Einheit" insgesamt 23 ehemalige NSDAP-Mitglieder an der Bildung der Bundesregierung beteiligt waren. Auch Hans-Dietrich Genscher zählt zu ihnen, der während der Wiedervereinigung die Position des Außenministers der "BRD" innehatte. Zur selben Zeit war Helmut Kohl, der nicht unbedingt eine weniger zweifelhafter Vorgeschichte aufzuweisen hat, Kanzler der "BRD".

Bei dieser Besetzung wirken die im Folgenden aufgedeckten Verfehlungen vielleicht gar nicht mehr allzu verwunderlich.

Im ersten Kapitel dieses Vertrages geht es um die "Wirkung des Beitritts" der aus dem Gebiet der ehemaligen DDR neu gebildeten Länder. Dem ersten Satz von Artikel 1 kann die Rechtsgrundlage entnommen werden, nach welcher der Beitritt zu erfolgen hat. Ein Auszug daraus ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.

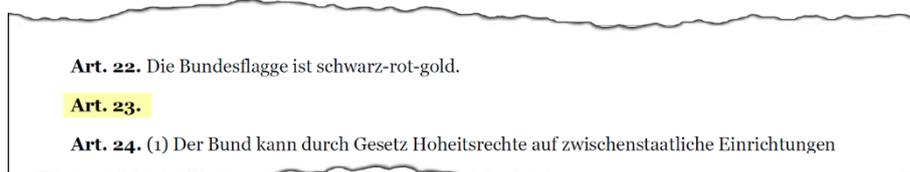


(VGL. BGBL. TEIL II, NR. 35, AUSGEGEBEN ZU BONN AM 28.09.1990)

Dem ist zu entnehmen, daß ein "Wirksamwerden des Beitritts" ...

*"gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990"*

... zu erfolgen hat. Demnach sind die Bedingungen für einen Beitritt dem Artikel 23 des Grundgesetzes in der Fassung vom 3. Oktober 1990 zu entnehmen. Dazu zeigt die nächste Abbildung einen Auszug aus dem Gesetzestext.

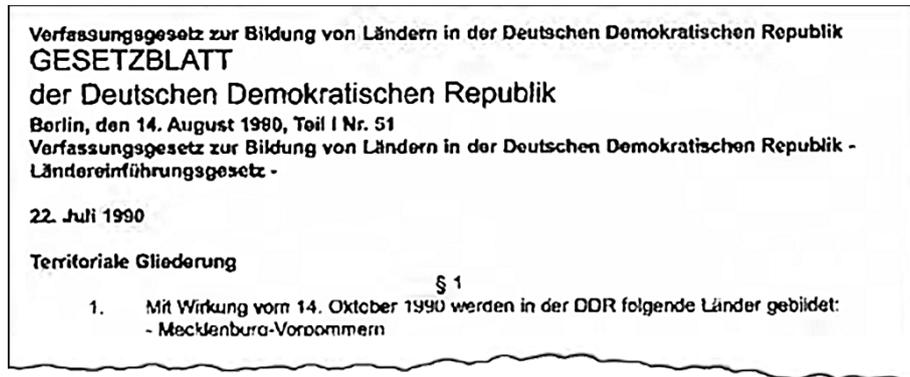


(VGL. GRUNDGESETZ IN DER FASSUNG VOM 3. OKTOBER 1990)

Offensichtlich hatte der Artikel 23 zu diesem Zeitpunkt gar keinen Inhalt mehr, da dieser bereits mit Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes vom 28.09.1990 aufgehoben wurde.

**Demnach enthält der Einigungsvertrag offensichtlich eine Bestimmung, deren Realisierung unmöglich ist und somit ein Beitritt der neuen Länder de jure nicht stattgefunden haben kann.**

Ein Blick in das "Ländereinführungsgesetz" der "DDR", durch welches die Länder aus dem Gebiet der "DDR" neu gebildet worden, führt zu einer weiteren Unmöglichkeit. Hierzu wird im Folgenden ein Auszug aus dem originalen Verfassungsgesetz der "DDR" vom 14. August 1990 abgebildet.



(VGL. ORIGINAL GESETZBLATT DER DDR VOM 14.08.1990, TEIL I NR. 51)

Diesem kann in Bezug auf die Bildung der sogenannten "neuen Länder" das Folgende entnommen werden.

*"Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet ..."*

**Damit ist belegt, daß die Bildung der neuen Länder erst mit Wirkung zum 14. Oktober verfügt wurde und ein Beitritt dieser zum 3. Oktober 1990 demnach noch gar nicht möglich war!**

Als "**Unmöglichkeit**" bezeichnet der Jurist Voraussetzungen oder Bestandteile eines Vertrages, die nicht realisierbar sind, also nicht umgesetzt werden können. Da es sich hierbei um wesentliche Vertragsbestandteile handelt, ist hier die **vollständige Nichtigkeit des Vertragswerks** die Folge.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil bereits festgestellt, daß der "**Einigungsvertrag**" aufgrund **anderweitiger Mängel grundgesetzwidrig** und damit **rechtsungültig** ist.

(VGL. 1 BVR 1341190 VOM 24.04.1991)

#### **FAZIT:**

Nach dem sogenannten "Einigungsvertrag" in Verbindung mit dem "Ländereinführungsgesetz" sollen Länder, die am 14. Oktober 1990 neu gebildet worden, bereits am 3. Oktober 1990 zu etwas beigetreten sein, was jedoch seit dem 29. September 1990 längst nicht mehr existierte.

**Die zwei enthaltenen Unmöglichkeiten führen zur Nichtigkeit des gesamten "Einigungsvertrags".**

## Der "2+4-Vertrag" von 1990

Durch den sogenannten "2+4-Vertrag" sollten die äußeren Aspekte der Vereinheitlichung der Verhältnisse im Besatzungsgebiet geregelt werden.

Daß es sich beim "2+4-Vertrag" entgegen anderen Verlautbarungen nicht um einen Friedensvertrag handelt, geht schon aus den Gesamtumständen hervor. Ein Friedensvertrag wird zwischen Siegern auf der einen Seite und dem Besiegten, dem Deutschen Reich (oder einem Rechtsnachfolger), auf der anderen Seite geschlossen. Die **Siegermächte des zweiten Weltkriegs** sind:

**U.S.A.** (als Hauptsiegermacht), **Großbritannien**, **UdSSR** (mit Rußland als Rechtsnachfolger)

Frankreich war nie Siegermacht, sondern immer nur Besatzungsmacht. Damit wäre Frankreich an der Erarbeitung eines Friedensvertrags nicht beteiligt gewesen. Dieser Vertrag wurde auf der Ebene des Besatzungsrechts und nicht auf jener des Siegerrechts geschlossen. Gleiches gilt für die Beteiligung der beiden Verwaltungen BRD und DDR.

**Ein Friedensvertrag wäre deshalb ein "3+1-Vertrag", welchen es bis heute nicht gibt!**

Daß die Verantwortlichen des "BRD"-Systems von Vorneherein jedoch erst gar keinen Friedensvertrag beabsichtigten, geht zudem aus dem Protokoll des französischen Vorsitzenden über die Verhandlungen vom 17. Juli 1990 in Paris hervor.

1370 17. Juli 1990: Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

2. Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte „die bestehende Westgrenze Polens“ werden durch die Worte „die zwischen ihnen bestehende Grenze“ ersetzt.
3. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß „der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.“<sup>11</sup>  
Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.
4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.  
Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.  
Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Erklärungen zu Protokoll

BM zu deutsch-polnischem Grenzvertrag:

- „Der deutsch-polnische Grenzvertrag wird innerhalb kürzestmöglicher Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinten Deutschland unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zugeleitet.“
- „Innerhalb kürzester Zeit bezieht sich sowohl auf die Unterzeichnung als auch auf die Zuleitung zur Ratifikation.“

BM zu Erklärung der Vier:

- „Die Vier Mächte erklären, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands durch keine (äußeren)<sup>12</sup> Umstände oder Ereignisse in Frage gestellt werden kann.“

BM:

- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.
- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.

(VGL. DRITTES TREFFEN DER AUßENMINISTER DER ZWEI PLUS VIER AM 17.07.1990, PROTOKOLL DES FRANZÖSISCHEN VORSITZENDEN NR. 354 B, ANLAGE 2, DEUTSCHE EINHEIT, SEITE 1369-1370, 4096 OLDENBOURG VERLAG)

**FAZIT:**

**Der sogenannte "2+4-Vertrag" wurde auf der Ebene des Besatzungsrechts geschlossen und kann demnach niemals ein Friedensvertrag sein. Das Protokoll des französischen Vorsitzenden erlaubt darüber hinaus zutiefst erschreckende Einblicke in die offensichtliche Geisteshaltung der damaligen Protagonisten.**

---

Bezüglich der Inhalte dieses Vertrages wird sofort ersichtlich, daß die vier Besatzungsmächte hiermit einen neuen völkerrechtlichen Begriff eingeführt haben, **namentlich das "Vereinte Deutschland"**.

In **Artikel 1, Absatz (1)** definieren sie diesen Begriff so, daß es sich bei dem **"Vereinten Deutschland"** um eine Gebietskörperschaft handeln sollte, die das Gebiet der früheren "BRD", der früheren "DDR" und ganz Berlins umfaßt.

**Demnach müsste heute eine handlungsfähige Gebietskörperschaft existieren, welche sich über das im "2+4-Vertrag" definierte Territorium erstreckt und den Namen "Vereintes Deutschland" trägt, was jedoch nicht der Fall ist!**

Auch unsere "Ausweise" und "Reisepässe" müssten als ausstellende Behörde dann das "Vereinte Deutschland" angeben, und keine "BRD".

Weiter ist dem Wortlaut dieses Vertrages zu entnehmen, daß dieses "Vereinte Deutschland" nicht souverän sein sollte. So findet man darin unter anderem ein Verbot von:

*Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen.*

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ART. 3 ABS. (1))**

Zudem wurden für dieses "Vereinte Deutschland" Auflagen zur Obergrenze der Zahl der Truppen gemacht (maximal 345.000 Mann).

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ART. 3 ABS. (2))**

**Auch hierbei wird ersichtlich, daß der "2+4-Vertrag" lediglich auf der Ebene des Besatzungsrechtes geschlossen wurde. Beim "Vereinten Deutschland" hätte es sich also nur um ein neues fremdbestimmtes Verwaltungskonstrukt gehandelt.**

Darüber hinaus wurden umfangreiche Auflagen bezüglich der Inhalte der "Verfassung" dieses "Vereinten Deutschland" gemacht, die die "Regierungen" der "BRD" und der "DDR" sicherzustellen hätten.

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ART. 1 ABS. (4) SOWIE ARTIKEL 2, BGBI. JAHRGANG 1990 TEIL II SEITE 1318 FF)**

**Wenn die Besatzungsmächte sowie deren Angestellte der beiden deutschen Kolonialverwaltungen "BRD" und "DDR" über die Inhalte der Verfassung eines angeblich "souveränen Staates" bestimmen können, dann kann es sich wohl kaum um einen legitimen souveränen Staat handeln.**

**In einem legitimen souveränen Staat entscheidet der oberste Souverän, nämlich das Staatsvolk, über die eigene Verfassung.**

Des Weiteren wurde in diesem Vertrag genauestens festgelegt, wie seine Ratifikation zu erfolgen hat.

*"Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation [...] Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das Vereinte Deutschland."*

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ART. 8, ABS. 1)**

*"Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des Vereinten Deutschland hinterlegt."*

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ART. 8, ABS. 2)**

*"Dieser Vertrag tritt [...] am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde [...] in Kraft."*

**(VGL. VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND ARTIKEL 9, BGBl. JAHRGANG 1990 TELL II SEITE 1318 FF)**

**Da das besagte "Vereinte Deutschland" bis heute nicht handlungsfähig existiert, hat es keine legitimen Vertreter gegeben, die rechtmäßig irgendwelche Ratifikationsurkunden hätten entgegennehmen und hinterlegen können. Damit konnte dieser Vertrag auch von keiner der verhandelnden Seiten jemals rechtswirksam ratifiziert werden.**

(Die Alliierten können sich deshalb jederzeit darauf berufen, daß der sogenannte "2+4-Vertrag" von keiner verhandelnden Seite nach den Bedingungen dieses Vertrages ratifiziert worden ist. Sie können reklamieren, er sei nie in Kraft getreten!)

---

#### **FAZIT:**

**Der sogenannte "2+4-Vertrag" ...**

- **ist kein Friedensvertrag.**
- **ist nachweislich nicht rechtskonform ratifiziert worden.**
- **ist inhaltlich nicht zur Umsetzung gekommen.**

**Der Kriegszustand ist somit völkerrechtlich nie beendet worden!**

## Rechtsfolgen

Bezüglich der Gebietshoheit ist unbestreitbar, daß sich die staatsrechtliche Hoheitsgewalt der "BRD" unmittelbar auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" beschränkte. Diesbezüglich ist ebenfalls unstrittig, daß die Aufhebung dieses Geltungsbereichs seit 29. September 1990 wirksam ist.

**Folgerichtig ist seit der Wiedervereinigung kein Geltungsbereich mehr im Grundgesetz definiert, womit eine davon abzuleitende, staatsrechtliche Hoheitsgewalt der "BRD" somit nicht mehr gegeben ist!**

Für den sogenannten "Einigungsvertrag" von 1990 konnte nachgewiesen werden, daß dieser auf Grund von zwei enthaltenen Unmöglichkeiten in wesentlichen Vertragsbestandteilen nicht umgesetzt werden konnte.

**Folglich kann der "Einigungsvertrag" von 1990 nur als vollständig nichtig angesehen werden!**

Im Fall des "2+4-Vertrags" konnte nachgewiesen werden, daß seine inhaltlichen Bestimmungen nie zur Umsetzung gekommen sind, da bis heute keine handlungsfähige Gebietskörperschaft unter dem Namen "Vereintes Deutschland" existiert, und auch das vertraglich definierte Hoheitsgebiet nirgends ausfindig zu machen ist. Die vertraglichen Bestimmungen für eine rechtswirksame Ratifikation konnten somit nicht erfüllt werden.

**Ein nicht zur Umsetzung gekommener Vertrag ist als gegenstandslos anzusehen und kann deshalb als nichtig interpretiert werden!**

### **FAZIT:**

**Damit gibt es keinen Vertrag, nach dem sich das Gebiet Mitteldeutschlands als Gebietskörperschaft dem "BRD"-Recht untergeordnet hätte.**

**Daraus folgt, daß die Vornahme hoheitlicher Handlungen durch Organe der "BRD" ohne jede Rechtsgrundlage sind!**